

Darstellung und Bewertung der zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69459/03, Arbeitstitel: "1. Änderung Büropark Deutz-Mülheimer Straße" in Köln-Deutz, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen

I. Allgemeines

Zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69459/03 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.11. bis 08.12.2006 durchgeführt. Hierzu wurde das städtebauliche Planungskonzept zur Einsichtnahme im Bürgeramt Innenstadt bis zum 01.12.2006 ausgelegt (Modell 1). Schriftliche Stellungnahmen, die bis zum 08.12.2006 an den Bezirksvorsteher des Stadtbezirkes Innenstadt zu richten waren, sind nicht eingegangen.

Der ausgearbeitete Entwurf betreffend die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69459/03 hat in der Zeit vom 24.05. bis 25.06.2007 beim Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist wurden in einer Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorgetragen, die in die Abwägung einzustellen sind.

Die Stellungnahme wird in Kapitel II. in zusammenfassender Form dargestellt. Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Name und Adresse wird jedoch den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates mitgeteilt.

II. Eingegangene Stellungnahme

Stellungnahme

- a) Es bestehen nicht unerhebliche Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes bei der Betrachtung des Bauleitplanes "1. Änderung Büropark Deutz-Mülheimer Straße" im Kontext mit den Bauleitplanungen:

Nr. 69459/04 – Brügelmannstraße in Köln-Deutz
Nr. 68459/02 – ICE-Terminal in Köln-Deutz
Nr. 68450/07 – Hermann-Pünder-Straße Köln-Deutz
Nr. 69450/08 – CFK-Gelände Köln-Kalk
Nr. 70451/03 – MHD-Gelände Köln-Kalk

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der künftig abzuwickelnden Verkehrsmengen nach Realisierung der vorgenannten Planungen. Schon heute wäre der Verkehrsraum in Verkehrsspitzenzeiten ausgelastet und es kommt regelmäßig zu Staulagen. Aus verkehrlicher Sicht sollten insbesondere die nachfolgenden Anregungen und Problemstellungen berücksichtigt werden:

- die Signalisierung des Einmündungsbereiches Von-Gablenz-Straße (Planstraße 1) / Deutz-Mülheimer Straße wäre erforderlich,
 - Flächen für die Ver- und Entsorgung seinen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich und
 - ausreichende Wege für Fußgänger und Fahrradfahrer.
- b) Hinsichtlich der beabsichtigten Büro-, Kommissionierungs- und Logistikknutzungen sei von einem stärkeren Lastkraftwagenanteil am Gesamtverkehr auszugehen. Hierfür sei die Fahrbahnbreite von 5,50 m der Straße An den Gelenkbogenhallen (Planstraße B 2) nicht ausreichend. Auch seien Abstellmöglichkeiten für Lastkraftwagen im öffentlichen Verkehrsraum nicht geplant. Ein Ausfahren aus der Planstraße B 2 in östliche Richtung sollte vor dem Hintergrund der Durchsetzbarkeit durch bauliche Maßnahmen unterstützt werden. Der Kreisverkehr sei entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung und den Verkehrsarten zu dimensionieren. Grundstücksanbindungen sollten nur abgesetzt und nicht im oder in unmittelbaren Zufahrtsbereichen von Kreisverkehren erfolgen.

Entscheidung durch den Rat:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Begründung:

Zu a):

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Verkehrsuntersuchungen im Bereich Deutz durch eine Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Straßenwesen durchgeführt. In den Stellungnahmen des Gutachters wurden zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen. Die Stadt Köln wird diese Empfehlungen umsetzen, sodass den Bedenken zur künftigen Verkehrssituation in Deutz nicht gefolgt werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69459/03 wurde eine vertiefende Untersuchung zum Areal des Büroparks Deutz durchgeführt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass unter den prognostizierten Verkehrsbelastungen des Plangebietes und den Verkehrsmengen der Ist-Bebauung im Bereich der Brügelmannstraße ein akzeptabler Verkehrsablauf erzielt werden kann. Zur Sicherstellung eines zufriedenstellenden Verkehrsablaufes wurden weitere bauliche Maßnahmen, die im Bereich Deutz umgesetzt werden sollen, festgelegt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Ausbau des "Bypasses" von der Brügelmannstraße zur Stadtautobahn (Fahrtrichtung Ost).

Der geäußerten Anregung, dass die Signalisierung des Einmündungsbereiches Von-Gablenz-Straße (Planstraße 1)/Deutz-Mülheimer Straße erforderlich wäre, kann nicht gefolgt werden.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist das Rechtsausbiegen aus der Planstraße 1 in die Deutz-Mülheimer Straße gefahrlos möglich. Eine Signalisierung ist aufgrund der nur untergeordneten Verkehrsbedeutung nicht erforderlich und - auch unter Kostengesichtspunkten – nicht gerechtfertigt. Aufgrund der benachbarten Lichtsignalanlage Barmer Straße entstehen ausreichende Zeitlücken, die es den prognostizierten 3 bis 4 Fahrzeugen pro Umlauf ermöglichen, auszufahren. Dieser Umstand bietet dann auch dem Rechtsausbieger die Wendemöglichkeit vor der Messehalle wahrzunehmen. Darüber hinaus besteht zusätzlich die Möglichkeit, über den Messekreisel zu wenden, um in die südlichen Stadttei-

le zu gelangen. Die zuvor genannten Fahrbeziehungen und Verkehrsabwicklungen wurden mit Hilfe einer Mikrosimulation überprüft. Basis der Untersuchung waren die maßgeblichen Untersuchungszeitbereiche Morgen- und Nachmittagsspitzenverkehr. Dabei wurden alle Anbindungen des Büropark Deutz an das umgebende Straßennetz mit Hilfe der Mikrosimulation überprüft und analysiert. Die Mikrosimulation hat gezeigt, dass durch die vorgeschlagenen, verkehrlichen Maßnahmen eine zufriedenstellende Verkehrsabwicklung erreicht werden kann, auch unter der Berücksichtigung zukünftiger baulicher Entwicklungen.

Seit der Inbetriebnahme der Westumgehung Kalk haben sich, wie bereits damals prognostiziert, deutliche Verkehrsverlagerungen ergeben, die zu einer Entlastung besonders im Bereich der Deutz-Mülheimer Straße führte.

Soweit die Anregung gegeben wird, dass Flächen für die Ver- und Entsorgung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich seien, steht der Bebauungsplan dem nicht entgegen. Die Ver- und Entsorgung der Bebauung im Sinne der öffentlichen Infrastruktur ist gesichert. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis der Ver- und Entsorgung hinsichtlich der individuellen baulichen Nutzung der Grundstücke muss von den Bauherren auf den privaten Grundstücksflächen sichergestellt werden. In den Baugebieten stehen jedenfalls entsprechende Freiflächen zur Verfügung. Gleiches gilt für die Wege für Fußgänger und Fahrradfahrer. Im Bereich der Deutz-Mülheimer Straße und der Brügelmannstraße sind Geh- und Radwege beidseitig angelegt. Die örtlichen Erschließungsstraßen (Planstraße B 2/C 1) wurden ohne Fahrradwege aber mit ausreichend dimensionierten Gehwegen hergestellt. Das Plangebiet ist für alle Verkehrsteilnehmer in bedarfsgerechter Weise erschlossen.

Zu b):

Die in der Stellungnahme angesprochenen Kommissionierungs- und Logistikknutzungen sind nicht mehr Gegenstand des Ansiedlungsinteresses des betroffenen Unternehmens, da diese im Technologie- und Industriepark Kalk-Süd an der Dillenburger Straße bereits realisiert werden.

Aufgrund dieses Umstandes wurde der vorgesehene Standort für ein Hochregallager an der Brügelmannstraße aufgegeben, so dass die ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69459/03 beibehalten werden können. Im Bereich der Bebauungsplan-Änderung ist deshalb auch nicht mit einem stärkeren Lastkraftwagenanteil am Gesamtverkehr auszugehen. Die Fahrbahnbreite von 5,50 m der Straße An den Gelenkbogenhallen ist für den aufzunehmenden Erschließungsverkehr damit ausreichend bemessen. Auch sind Abstellmöglichkeiten für Lastkraftwagen im öffentlichen Verkehrsraum aufgrund der Zielsetzung eines "Büoparks" nicht erforderlich. Das Ausfahren aus der Straße An den Gelenkbogenhallen in ausschließlich östliche Richtung wird vor dem Hintergrund der Durchsetzung dieser Verkehrsregelung durch eine Verkehrsinsel (mit Bordsteinen abgesetzt) in der Brügelmannstraße unterstützt. Im Übrigen ist der Kreisverkehr im Einmündungsbereich der Wolfgang-Anheisser-Straße entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung und den Verkehrsarten dimensioniert worden. Außerdem sind Grundstücksanbindungen im Bereich der Brügelmannstraße durch die Festsetzung des Einfahr- und Ausfahrverbotes planungsrechtlich nicht zulässig.